

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG

in Hamm-Heessen

- Besonderer Teil -

(NBS – BT)



Stand 11/2014

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden „**Keolis Deutschland**“ genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte hinsichtlich der Nutzung der Serviceeinrichtungen der Keolis Deutschland in Hamm-Heessen.

Die Höhe des Benutzungsentgelts wird nicht in den NBS geregelt. Diese sind in dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der Keolis Deutschland festgelegt.

Die NBS der Keolis Deutschland sind unterteilt in einen „Allgemeinen Teil“ (NBS-AT)“ und in einen „Besonderen Teil (NBS-BT)“.

Die folgenden NBS-BT gelten in Ergänzung der NBS-AT. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen, Entgeltgrundsätze und Verfahrensweisen). Soweit von den Regelungen der NBS-AT abgewichen wird, gehen die NBS-BT vor.

1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Voraussetzung für den Zugang ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 (6) AEG (Nutzungsvereinbarung).

1.3 Veröffentlichung

Die NBS-AT und NBS-BT veröffentlicht die Keolis Deutschland im Bundesanzeiger sowie im Internet unter

www.eurobahn.de

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Herausgeber der NBS:
Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

2. Beschreibungen der Einrichtungen und Leistungen

1. Die Serviceeinrichtung (im Folgenden auch „**Werkstatt**“ genannt) ist für die Wartung- und Instandsetzung (im Folgenden „**Werkstattleistung**“ genannt) sowie Reinigung insbesondere von elektrischen Triebfahrzeugen modern ausgestattet. Die technische Ausstattung und die örtlichen Gegebenheiten der Werkstatt ermöglicht aber auch die Behandlung von Diesellokomotiven, Diesellokomotiven, E-Lokomotiven, Güterwagen und Nebenfahrzeuge. Die Hallengleise sind nicht elektrifiziert. Die Bedienung der Hallengleise erfolgt mit der anschluss eigenen Kleinlokomotive.

Nutzungskonflikte bei der Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung werden nach Ziffer 9. behandelt.

2. Die in der Werkstatt vorhandenen Einrichtungen sind in dem als **Anhang 1** beigefügten Lageplan dargestellt. Der Anschluss kann mit elektrischen Eisenbahnfahrzeugen (15kV, 16,7 Hz) befahren werden.

Folgende Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen stehen in Hamm-Heessen zur Verfügung:

- ⇒ Schienenfahrzeugwerkstatt mit folgenden Einrichtungen:
 - ✓ Werkstattgleisen (insges. 4 Gleise, Nutzlänge je 91 m)
 - ✓ Wartungs- und Instandsetzungsstände für Schienenfahrzeuge
 - ✓ Hebebockanlage (7 Hebepaare je Gleis, 200kN Traglast je Hebebock)
 - ✓ Dacharbeitsständen (gehobener Zustand)
 - ✓ Radsatzwaage
 - ✓ Krananlage (für 13,5 to oder 5 to)
- ⇒ Waschhalle (Standlänge 96 m)
 - ✓ Außenreinigung Fahrzeug
 - ✓ WC – Entsorgung und Frischwasserbefüllung

Bei Abgabemengen von über 2000 Litern muss die Anmeldung des Kunden spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Nutzung der Werkstatt schriftlich vorliegen. Die Bedienung der Tankanlage erfolgt entgeltlich durch Mitarbeiter der Keolis Deutschland.

- ⇒ Dieseltankstelle (Kraftstoffvorrat beträgt max. 10.000 Liter); wobei die Tankanlage keinen Transponder und keine automatisierte Mengenerfassung besitzt;
 - ✓ Brems sandversorgung
 - ✓ Dieselmotorkraftstoffversorgung

Neben der entgeltlichen Zurverfügungstellung der Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen erfolgt auch die Bedienung dieser Einrichtungen durch Mitarbeiter der Keolis Deutschland entgeltlich.

Für regelmäßige Kunden kann der Kunde eine Ersteinweisung ihrer Mitarbeiter für die Bedienung durch Keolis Deutschland erhalten. Die Einweisung weiterer Mitarbeiter erfolgt eigenverantwortlich durch den Kunden und auf eigene Rechnung.

3. Die Abstellung von Fahrzeugen ist nur im direkten Zusammenhang mit den in der Werkstatt zu erbringenden Werkstattleistungen möglich. Die im Lageplan

ingezeichneten Gleise 10, 11, 12 und 13 sind Zuführungsgleise zur Werkstatt. Die Abstellung von Fahrzeugen auf diesen Gleisen ist nur dann möglich, wenn keine Zuführung zur Werkstatt vereinbart worden ist.

4. Die Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen sind zu folgenden Betriebszeiten verfügbar:

- ⇒ Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr und
- ⇒ außerhalb dieser Zeiten nach Absprache und auf Grundlage der dafür in der Entgeltliste aufgeführten Entgelte.

3. Zugangsbedingungen

- 3.1 Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur Hamm-Heessen der Keolis Deutschland unterliegt folgenden technischen Zugangsbedingungen:

- ⇒ Zugelassene Eisenbahnfahrzeuge nach § 32 EBO, § 6(1) / §7(1) TEIV in der jeweiligen gültigen Fassung,
- ⇒ Achslast max. 20 to.

- 3.2 Die Eisenbahninfrastruktur der Keolis Deutschland ist nur über die Eisenbahninfrastruktur der DB-Netz AG zu erreichen. Die Bedienung des Anschlusses ist abhängig von den Öffnungszeiten des Stellwerks Hro.

Im Einzelfall kann nach Absprache mit der DB Netz AG eine Anpassung der Öffnungszeiten der Stellwerke zur Erledigung betrieblicher Belange erfolgen. Die DB Netz erhebt für erweiterte Öffnungszeiten von Stellwerken ein Entgelt gemäß ihren Schienennetznutzungsbedingungen. Bei Nutzung außerhalb der oben genannten Zeiten entstehen der Keolis Deutschland daher zusätzliche Kosten, die vom Zugangsberechtigten bzw. Kunden übernommen werden müssen.

Es gilt die

AD 6.01.11 BEDIENUNGSANWEISUNG FÜR DEN ANSCHLUSS – SERVICEEINRICHTUNG HAMM-HEESSEN –

in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist unter www.eurobahn.de abrufbar. Die Bedienungsanweisung kann auf Wunsch bei Keolis Deutschland eingesehen oder entgeltlich erworben werden. Die in der Bedienungsanweisung angegebenen Richtlinien sind bei der Firma DB Kommunikationstechnik GmbH (GE Medien- und Kommunikationsdienste, Kundenservice für Regelwerke, Formulare, Vorschriften, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe) einsehbar.

- 3.3 Der Antrag für die Benutzung der Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen sowie Bestellung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten bei Keolis Deutschland soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ⇒ Triebfahrzeugtyp,
- ⇒ EBO/TEIV - Zulassung,
- ⇒ Fahrzeuggewicht, Fahrzeuglänge; Radsatzlast,
- ⇒ Erfordernis der Gestellung von ortskundigen Mitarbeitern,

- ⇒ Ansprechpersonen, die in der Lage sind, für den Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen,
- ⇒ Art und Umfang der gewünschten Nutzung der Serviceeinrichtung (Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen) und / oder Leistungen;

Die Kontaktadresse lautet:

Keolis Deutschland GmbH & Co.KG
-Leitung Werkstatt-
Sachsenweg 23
59073 Hamm - Heessen
☎ 02381 9694 311

Erhält der Zugangsberechtigte auf seinen Antrag ein entsprechendes Angebot der Keolis Deutschland, und wird das Angebot schriftlich vom Zugangsberechtigten bestätigt, erlangt dieser gemäß diesen NBS-BT den Status eines Kunden.

4. Entgeltgrundsätze

1. Für die Nutzung der Werkstatt und die Inanspruchnahme der Werkstatteleistungen gelten die Entgelte aus der jeweils gültigen **Entgeltliste**. Die Entgelte werden auf Anfrage mitgeteilt.
2. Das Entgelt für die Nutzung der Werkstatteleistungen setzt sich aus den Kosten für die Belegung eines Werkstattgleises pro Stunde (Stundensatz nach Entgeltliste) und dem Stundenlohn für das Werkstattpersonal (gem. Qualifikation nach Entgeltliste) jeweils multipliziert mit der Dauer der Inanspruchnahme zusammen. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Kosten für Ersatzteile, Treib- und Schmierstoffe werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Das Entgelt für die Nutzung der Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen setzt sich aus den Kosten für die jeweilige Anlage pro Stunde (Stundensatz nach Entgeltliste) und dem Stundenlohn für das eingesetzte Bedienungspersonal (Stundensatz nach Entgeltliste) multipliziert mit Dauer der Inanspruchnahme zusammen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
4. Das Entgelt für die bloße Anmietung bzw. Nutzung von Gleisanlagen oder ggfs. von anderen Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen erfolgt nach dem jeweiligen Tagessatzes entsprechend der Entgeltliste multipliziert mit der Dauer der Inanspruchnahme. Angefangene Tage werden voll berechnet.
5. Der Bezug von Strom und Wasser sowie kleine Werkzeuge durch den Kunden sind bereits pauschaliert in die Preise der Entgeltliste einberechnet.

5. Anreizsystem

1. Ist eine von der Keolis Deutschland betriebene Service- und Wartungseinrichtung aufgrund technisch oder betrieblich bedingter Störung nicht verfügbar, so kommt das nachfolgend festgelegte Anreizsystem zur Anwendung. Das Anreizsystem findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Nutzung der jeweiligen Wartungseinrichtung

zwischen der Keolis Deutschland und dem EVU für einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich fest vereinbart wurde und die Nichtverfügbarkeit dieser Wartungseinrichtung in diesen Zeitraum fällt bzw. zu diesem Zeitpunkt vorliegt.

Das Anreizsystem unterscheidet danach, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache für die Nichtverfügbarkeit der betreffenden Wartungseinrichtung fällt. Mögliche Verantwortungsbereiche, die von dem vorliegenden Anreizsystem erfasst werden, sind der Verantwortungsbereich der Keolis Deutschland, der Verantwortungsbereich des EVU und der Verantwortungsbereich, welcher weder dem EVU noch der Keolis Deutschland zugeordnet werden kann. Ist die Ursache einer Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Keolis Deutschland oder des EVU zuzuordnen, so gilt die Ursache als im Verantwortungsbereich liegend, welcher weder dem EVU noch der Keolis Deutschland zugeordnet werden kann.

2. Stellt das EVU eine technisch oder betrieblich bedingt Nichtverfügbarkeit einer Wartungseinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung bzw. für einen bereits vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum fest, so ist diese Nichtverfügbarkeit vom EVU bei der Keolis Deutschland anzuzeigen. Eine Anzeige ist ausschließlich in elektronischer Form (E-Mail) wirksam. Wird von der Keolis Deutschland binnen einer Entstörungsfrist von 4 Stunden im Fall einer betrieblich bedingten Störung (im Folgenden „Entstörungsfrist“ genannt) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch das EVU die Verfügbarkeit der Wartungseinrichtung wieder hergestellt, so finden die nachfolgenden Regelungen der Ziffer 5.3 keine Anwendung. Zeiten, in denen die Wartungseinrichtung geschlossen ist, werden bei der jeweils geltenden Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach Ziffer 6 der Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) bleiben hiervon unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch die Keolis Deutschland festgestellten technisch oder betrieblich bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch die Keolis Deutschland an die durch das EVU im Zuge des Nutzungsauftrages mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übersenden.

3. Ist eine Wartungseinrichtung nach Ablauf der jeweils geltenden Entstörungsfrist nicht wieder Verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen.

3.1 Verantwortungsbereich der Keolis Deutschland

Das EVU hat ab dem Kalendertag, an welchem durch das EVU die Störung gegenüber der Keolis Deutschland angezeigt wird und diese nicht innerhalb der jeweils geltenden Entstörungsfrist durch die Keolis Deutschland beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus dem Entgeltverzeichnis ergibt. Kann die Keolis Deutschland dem EVU innerhalb derselben Wartungseinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt. Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 20 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

3.2 Verantwortungsbereich des EVU

Die Keolis Deutschland hat ab dem Kalendertag, an welchem durch die Keolis Deutschland die Störung gegenüber dem EVU angezeigt wird und diese nicht innerhalb der jeweils geltenden Entstörungsfrist durch das EVU beseitigt wird,

Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus dem Entgeltverzeichnis ergibt. Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 20 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

- 3.3 Verantwortungsbereich, welcher weder dem EVU noch der Keolis Deutschland zugeordnet werden kann

In allen Fällen, in denen die technisch oder betrieblich bedingte Störung weder dem Verantwortungsbereich des EVU noch der Keolis Deutschland zugeordnet werden kann, hat weder das EVU noch die Keolis Deutschland einen Anspruch auf Zahlung des Störungsentgeltes.

6. Stornierungen

1. Stornierungen der Auftragsbestätigung müssen in Textform (Fax oder Email) erfolgen und sind kostenlos, wenn diese mindestens 10 Werktage vorher Nutzungsbeginn bzw. Leistungsbeginn bei der Werkstatt in Hamm-Heessen eingehen.
2. Bei Stornierungen durch den Kunden, die nicht mindestens 10 Werktage vor Nutzungsbeginn bzw. Leistungsbeginn bei der Werkstatt eingehen, verlangt Keolis Deutschland zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und/oder durch die Vorbestellung erschwerte anderweitige Vermarktung ein Stornierungsentgelt von 25% des vereinbarten Auftragsvolumens vom Kunden.

7. Notfallmanagement

Für das Notfallmanagement gelten die unter Ziffer 6 der Bedienungsanweisung (vgl. Ziffer 3) für den Anschluss enthaltenen Vorgaben.

Der Kunde hat sich über den jeweiligen Stand der Vorgaben informiert zu halten. Es muss jederzeit Ansprechpartner bereithalten und deren aktuelle Kontaktdaten der Keolis Deutschland zur Verfügung stellen. Die Daten sind mindestens drei Werktage vor der Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung schriftlich mitzuteilen.

8. Rechnungslegung

Die Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden fällig und binnen einer Woche zu begleichen. Es gilt die gültige Verzugszinsenregelung gemäß § 288 Abs.2 BGB.

Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Kunden schriftlich bei Keolis Deutschland zu erheben, soweit sie nicht die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen betreffen. Nicht rechtzeitig beanstandete Rechnungen gelten als genehmigt.

9. Kapazitätszuweisung

Liegen Anträge über zeitgleiche, nicht mit einander zu vereinbarende Leistungen vor und wird keine Einigung erreicht, werden die Anträge nach folgenden Prioritäten behandelt:

- 9.1 Anträge, die notwendige Folge von mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrassen sind,
- 9.2 Anträge des Eigentümers der jeweiligen Wartungs- und anderen technischen Einrichtungen, sofern die Berücksichtigung anderer Anträge aus Gründen des Betriebs des EVU oder des Halters von Eisenbahnfahrzeugen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- 9.3 Im Übrigen gilt das Regelentgelt- bzw. Höchstpreisverfahren nach § 9 Abs. 5 und 6 EIBV entsprechend.

Anhang 1

